



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XI/11

ORIGINAL: französisch

DATUM: 29. Juli 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Elfte Tagung

Genf, 26. und 27. April 1983

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine elfte Tagung am 26. und 27. April 1983 ab. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beigefügt.
2. Die Tagung wurde von Herrn M. Heuver (Niederlande), dem Ausschusspräsidenten, eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.
3. Der Ausschuss hiess Herrn J.K. O'Donohoe und Herrn K. Shioya willkommen. Herr J.K. O'Donohoe ist kürzlich zum Controller für Züchterrechte in Irland ernannt worden. Herr K. Shioya ist von der japanischen Regierung an das Verbandsbüro als Beigeordneter Sachverständiger entsandt worden, damit er beim Verbandsbüro und den zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten sortenschutzrechtliche Erfahrungen sammeln kann. Auch soll er die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen japanischen Behörden auf der einen Seite und dem Verbandsbüro und den zuständigen Stellen der anderen Verbandsstaaten auf der anderen Seite erleichtern.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/XI/1 an.

Annahme des Berichts über die zehnte Ausschusstagung

5. Der Ausschuss nahm den Bericht über seine zehnte Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/X/8 mit folgenden Änderungen zu Absatz 18 Ziffer (ii) an:

(i) In der englischen Fassung des Unterabsatzes a) sind die Wörter "bromeliaceae und orchids" durch "Bromeliaceae und Orchidaceae" zu ersetzen.

(ii) Der Eingangsteil von Unterabsatz b) soll lauten: "Wenn eine Meinungsverschiedenheit über die taxonomische Einordnung der betreffenden taxonomischen Einheit besteht."

Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung des Sortenschutzrechts

6. Die Delegation Südafrikas wies erneut darauf hin, dass ihr Recht zur Zeit geändert wird, um Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit im Sortenbereich auszuräumen.

7. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wies erneut darauf hin, dass das Büro für Sortenschutz zur Zeit damit befasst ist, die notwendigen Änderungen der Verfahrensordnung zum Sortenschutzgesetz auszuarbeiten, um das auf dieses Gesetz gestützte Schutzrechtssystem für vegetativ vermehrte Sorten an die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens anzupassen.

8. Die Delegation des Vereinigten Königreichs teilte mit, dass das Parlament dieses Landes soeben eine Änderung des Gesetzes für Pflanzensorten und Saatgut angenommen habe. Diese Änderung verfolge in erster Linie den Zweck, die Ratifikation der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens zu ermöglichen. Darüberhinaus sehe sie eine Verlängerung der Schutzrechtsdauer und eine Er-streckung des Schutzes auf die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse von Sorten, beispielsweise Schnittblumen, vor. Es sei zu erwarten, dass diese Änderung von der Krone gegen Ende Mai in Kraft gesetzt werde.

9. Die Delegation Schwedens teilte mit, ihr Land habe seine Ratifikationsurkunde zur Revidierten Akte des Übereinkommens am 1. Dezember 1982 hinterlegt. Bei Gelegenheit der dieser Hinterlegung vorausgegangenen Gesetzesänderung sei die Schutzrechtsdauer für alle Arten auf 20 Jahre verlängert worden.

UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

10. Anleitung 6.- Die Diskussion stützte sich auf Dokument CAJ/X/9 Rev. 2 [Dokument CAJ/X/9 in der englischen und der französischen Fassung], das den Text der auf der zehnten Tagung des Ausschusses vorläufig angenommenen Empfehlungen wiedergibt, sowie auf Dokument CAJ/XI/2, das eine Ausarbeitung des Verbandsbüros über die anstehenden Probleme enthält.

11. Der Ausschuss nahm von der Ausarbeitung in Dokument CAJ/XI/2 Kenntnis sowie auch von der Tatsache, dass die Empfehlungen einer Verwendung von zur Unterscheidung bestimmten Wörtern des Züchters in Sortenbezeichnungen [gemeinsame Wörter in einer Serie von Sortenbezeichnungen, die den Züchter identifizieren sollen] nicht entgegenstehen, wie dies im ersten Teil der Ausarbeitung dargelegt ist. Der zweite Teil dieser Ausarbeitung behandelt den Fall, dass eine von einem Züchter vorgeschlagene Sortenbezeichnung in eine Serie von Bezeichnungen eindringt, die ein anderer Züchter sich so aufgebaut hat, dass diese Bezeichnungen ihn identifizieren. In diesem Zusammenhang nahm der Ausschuss besonders von der vom Verbandsbüro in Absatz 13 Ziffer (iv) des Dokuments CAJ/XI/2 ausgesprochenen Empfehlung Kenntnis, wonach die Dienststellen der Verbandsstaaten gegebenenfalls Einzelfälle dem Ausschuss unterbreiten sollten, wenn ihnen eine sachliche Abstimmung zweckmässig erscheint. Auf der anderen Seite sprach sich der Ausschuss dafür aus, dass eine Bezugnahme auf Fälle dieser Art im Wortlaut der Empfehlungen gestrichen werden solle. Dementsprechend wurde Artikel 6 Absatz 2 der Empfehlungen in der Fassung des Dokuments CAJ/X/9 gestrichen; ferner wurde auch die Bezugnahme auf Sortenbezeichnungen, die geographische Namen beinhalten, in den Beispielfällen zur Anleitung 6 Absatz 1 gestrichen.

12. Transliteration und Übersetzung von Sortenbezeichnungen.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XI/10.

13. Mehrere Delegationen brachten die Befürchtung zum Ausdruck, dass die Annahme der in Dokument CAJ/XI/10 wiedergegebenen Vorschläge zu einer Vergrößerung der Zahl der Sortenbezeichnungen führen könne, die trotz aller Bemühungen gleichwohl Synonyme darstellen. Es wurde auf der anderen Seite festgestellt, dass in den Fällen, in denen eine Sortenbezeichnung in einem Land ungeeignet ist, ihre Ersetzung durch eine Transliteration oder eine Übersetzung das geringere Übel darstellt. Unter praktischen Gesichtspunkten stosse die Anwendung der Vorschläge auf ein Problem der Kenntnis fremder Sprachen. Die japanische Delegation wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Amtsblatt für Sortenschutz, das in ihrem Land in englischer Sprache für inter-essierte Ausländer herausgegeben werde, ausschliesslich die Transliterationen der Sortenbezeichnungen enthalte. Der Ausschuss nahm schliesslich im Hinblick auf die vorstehend wiedergegebenen Erwägungen davon Abstand, den Vorschlägen für eine Änderung der Empfehlungen stattzugeben, bat jedoch die Dienststellen der Verbandsstaaten, bei der praktischen Anwendung der Empfehlungen das Problem im Auge zu behalten.

14. Verschiedene Fragen.- Dem Ausschuss wurde vorgeschlagen, in der Anleitung 1 Absatz 1 die Bedeutung des Begriffs "Gattungsbezeichnung" näher zu definieren, da der Bestandteil "Gattungs" und das Wort "Gattung" (im taxonomischen Sinne) sprachlich verwandt seien. Der Ausschuss meinte, dass eine solche Definition nicht notwendig sei.

15. Auf der anderen Seite wurde der Ausschuss mit der Frage der Eignung von Kombinationen aus Wörtern und Ziffern befasst, besonders mit der Frage von Serien solcher Sortenbezeichnungen, die das gleiche Wort enthalten. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen diesen Typ von Bezeichnungen nicht ausschliessen (siehe Anleitung 2 Absatz 2), natürlich unter der Voraussetzung, dass sie im übrigen den Empfehlungen entsprechen. Es wurde in diesem Zusammenhang bemerkt, die Bezeichnungen von Maissorten würden einen Sonderfall darstellen, indem nämlich die Ziffern zu Verwechslungen mit Reifeangaben führen können. Eine Delegation berichtete, dass sie bei dieser Art keine Zahlen akzeptiere, die in dem Bereich der Reifeangaben der in ihrem Land angebauten Sorten lägen.

16. Liste der Klassen für Zwecke der Bezeichnung von Sorten.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XI/3 Rev.

17. Der Ausschuss nahm die geänderte Liste in der Fassung der Anlage II zu diesem Dokument an.

18. Empfehlungen an den Beratenden Ausschuss für die Anhörung der internationalen berufsständischen Organisationen, die am 9. und 10. November 1983 stattfinden wird.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XI/4.

19. Der Ausschuss empfahl dem Beratenden Ausschuss, auf die Tagesordnung der Anhörung auch die Frage der Empfehlungen für Sortenbezeichnungen, einschliesslich der Liste der Klassen für Zwecke der Bezeichnung von Sorten (als Anlage zu den Empfehlungen) zu setzen. Er empfahl darüberhinaus, das in Dokument CAJ/XI/4 Absatz 3 Ziffer (iii) Buchstaben a) bis d) wiedergegebene Verfahren für die Konsultation zu befolgen.

Mindestabstände zwischen Sorten

20. Dokument, das als Grundlage für die Anhörung der internationalen berufsständischen Organisationen, die am 9. und 10. November 1983 stattfinden wird, dienen soll.- Der Ausschuss meinte, es sei nicht notwendig, den in Dokument CAJ/XI/5 Anlage I wiedergegebenen Entwurf zu überprüfen; dieser scheine voll seinen Wünschen zu entsprechen.

21. Juristische Fragen.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XI/6 und seine beiden Zusatzaufgaben.

22. Nach einer vertieften Überprüfung der Antworten auf den Fragebogen, der von dem Verbandsbüro in Dokument CAJ/XI/6 Absatz 1 wiedergegeben ist, bat der Ausschuss das Verbandsbüro, für seine nächste Tagung ein kurzes Dokument auszuarbeiten, das die zu den Fragen gegebenen Antworten zusammenfassend wiederholt. Er bat im übrigen das Verbandsbüro, eine Untersuchung über die Auslegung der Begriffe "Feilhalten" und "Vertrieb" in den verschiedenen Verbandsstaaten bei der Beurteilung der Neuheit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens auszuarbeiten.

23. Empfehlungen an den Beratenden Ausschuss zu der Anhörung der internationalen berufsständischen Organisationen, die am 9. und 10. November 1983 stattfinden wird.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XI/7.

24. Der Ausschuss empfahl dem Beratenden Ausschuss, die juristischen Fragen des Problems der Mindestabstände nicht auf die Tagesordnung für die Anhörung zu setzen, wobei er sich einerseits der Tatsache bewusst war, dass die Organisationen solche Fragen von sich aus aufwerfen können und dass andererseits die Liste der Schlagwörter, die den Organisationen entsprechend der auf der achtzehnten Tagung des Technischen Ausschusses gefassten Entschliessungen übersandt worden sind, auf die Frage der Offenkundigkeit Bezug nehmen. Was die Anhörung zu den technischen Fragen anbetrifft, so nahm der Ausschuss von dem vorgesehenen Verfahren, wie es in Dokument CAJ/XI/7 Absatz 3 beschrieben ist, Kenntnis.

25. Der Ausschuss wurde darauf hingewiesen, dass es zweckmässig sei, die Anhörung auf andere Fragen wie beispielsweise die internationale Zusammenarbeit zu erstrecken. Er vertrat die Auffassung, dass diese Frage in die Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses falle.

Prüfung von Sortenbezeichnungen

26. Harmonisierung der Verfahren für die Prüfung von Sortenbezeichnungen.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/IX/4 und seine beiden Zusatzdokumente.

27. Es wurde bemerkt, dass man bei der Suche nach den rationellsten Verfahren für die Prüfung von Sortenbezeichnungen (genauer gesagt für den Vergleich vorgeschlagener Sortenbezeichnungen mit "bestehenden" Sortenbezeichnungen) mehrere Möglichkeiten zu berücksichtigen habe. Die vollständige Zentralisierung der Prüfung (sei es bei einer einzigen Dienststelle, sei es bei mehreren Dienststellen nach Aufteilung der Arten) erschien dem Ausschuss utopisch, da die endgültige Entscheidung weitgehend von Besonderheiten der nationalen Sprachen abhängen. Auf der anderen Seite könnte man eine zentralisierte EDV-Recherche auf solche Sortenbezeichnungen ins Auge fassen, deren Bestehen die mangelnde Eignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung rechtfertigen könnte. Insoweit scheine ein Interesse an einem derartigen System sowohl im Kreis der Staaten, die über Datenverarbeitungsanlagen verfügen, als auch im Kreis derjenigen Staaten, die solche Anlagen nicht besitzen, zu bestehen.

28. Ein im Augenblick schon vielversprechender Weg scheine darin zu bestehen, dass die Dienststellen sich über die verwendete Software unterrichten, andererseits aber auch die Grunddaten austauschen. Insbesondere könnte man die für die Datenverarbeitungsanlagen Verantwortlichen bitten, die Datenbanken einander anzupassen, wodurch Einsparungen bei ihrem Aufbau und ihrer laufenden Vervollständigung gemacht werden könnten. Da demnächst eine Arbeitsgruppe, die sich mit Fragen der Automatisierung und der EDV-Programme befassen soll, zusammentreten wird und die Frage der Prüfung der Sortenbezeichnungen auf der Tagesordnung dieser Arbeitsgruppe steht, beschloss der Ausschuss, die Behandlung dieses Punktes zurückzustellen, bis die Entschliessungen der Arbeitsgruppe vorliegen. Er beschloss darüberhinaus, diese Frage regelmässig auf die Tagesordnung seiner Sitzungen zu setzen, damit er die Entwicklung auf diesem Gebiet verfolgen kann.

29. Zusammenarbeit mit den internationalen Registrierstellen.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XI/8.

30. Herr Schneider (Niederlande) wies darauf hin, dass er in Chronica Horticulturae einen Artikel veröffentlichen werde, in dem er die von der UPOV angewandten Verfahren und beachteten Regeln bei der Prüfung von Sortenbeschreibungen darlegen werde; hierdurch könnte die Aufmerksamkeit der internationalen Registrierstellen auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und den Dienststellen der UPOV gelenkt werden. Auf der anderen Seite bemerkte der Ausschuss, dass das Symposium im Herbst 1983 eine Möglichkeit für einen Meinungs austausch mit diesen Stellen bieten werde. Mit Rücksicht hierauf erschien dem Ausschuss der Zeitpunkt ungeeignet, mit der Behandlung dieses Punktes fortzufahren.

31. Verschiedenes.- Die Dienststellen der Verbandsstaaten wurden gebeten, für die Abgabe von Bemerkungen zur Eignung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen Fristen vorzusehen, die ausreichend sind, damit die von den anderen Staaten übermittelten Bemerkungen berücksichtigt werden können.

32. Der Ausschuss beschloss, auf die Tagesordnung seiner nächsten Tagung die Frage zu setzen, worauf sich im Rahmen der Prüfung von Sortenbezeichnungen ein Vergleich stützt (Sortenbezeichnungen, deren Bestehen anerkannt ist, beispielsweise durch Erteilung eines Schutzrechts oder die Eintragung in den Katalog; "gebilligte" Sortenbezeichnungen, solange das Erteilungsverfahren oder Registrierungsverfahren noch schwebt; vorgeschlagene Sortenbezeichnungen).

Sorten, die sich aus natürlichen Mutationen ergeben

33. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XI/9.

34. Ganz allgemein wurde festgestellt, dass die Leichtigkeit, mit der bestimmte Arten Mutationen bilden, die Züchter mit tatsächlichen und ernststen Problemen konfrontiere und dass deshalb die drei von der französischen Delegation aufgezeigten Lösungen sorgfältig geprüft werden sollten. Einzelne Delegationen vertraten gleichwohl die Ansicht, dass es in erster Linie Sache des Züchters der Muttersorte sei, die notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das kommerzielle Interesse an seiner Sorte nicht durch den Vertrieb einer dieser sehr nahe kommenden Mutationssorte eines Konkurrenten beeinträchtigt wird. Es wurde ausserdem darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig sei, natürliche Mutationen von künstlich herbeigeführten Mutationen zu unterscheiden.

35. Folgerecht.- Unter "Folgerecht" ("droit de regard") sei ein Recht zu verstehen, dessen der Züchter der Muttersorte sich bedienen könne und das darin bestehe, dass seine vorherige Genehmigung für die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung (durch einen Dritten) für eine natürliche Mutation dieser Sorte erforderlich sei. Hieraus würde sich eine "Abhängigkeit" des für die Mutationssorte erteilten Schutzrechts von dem für die Muttersorte erteilten Schutzrecht ergeben. Wie aus Dokument CAJ/XI/9 zu ersehen sei, könne ein solches Recht nur im Wege einer Übereinkommensänderung eingeführt werden; für eine solche Änderung schien dem Ausschuss jedoch die Zeit nicht geeignet zu sein.

36. In diesem Zusammenhang wurde auf die von einigen Berufskreisen erörterte und von bestimmten Züchtern benutzte Möglichkeit hingewiesen, das Problem durch vertragliche Vereinbarungen zu lösen. Es wurde jedoch festgestellt, dass auf diesem Wege nur das Verhältnis zu Vermehrern, die vertragliche Beziehungen zu dem Züchter unterhielten, erfasst werde. Auf der anderen Seite sei jedenfalls nach dem französischen Recht eine Klausel, die eine "Rückübertragung" von später entdeckten Mutationssorten an den Züchter der Ursprungssorte vorsehe, null und nichtig.

37. Sortenregister und -sammelstellen, die die Offenkundigkeit begründen.- Diese Sortenregister und -sammelstellen sollen zum Ziel haben, die kommerziell nicht interessierenden Mutationssorten allgemein bekannt zu machen und hierdurch Dritte zu hindern, für sie Schutz zu erhalten. Es wurde eingeräumt, dass es sich hierbei nur um eine Teillösung handle, denn sie hindere in keinem Fall einen Dritten, der eine solche Mutation entdeckt oder herbeigeführt habe, sie in Konkurrenz mit der Muttersorte zu vertreiben. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass von dem Augenblick an, zu dem ein Dritter eine für den Züchter der Muttersorte registrierte Mutationssorte vertreibe, der Züchter für die Mutationssorte keinen Schutz mehr erhalten könne. Die niederländische Delegation wies darauf hin, dass es in ihrem Land ein ähnliches, allerdings nur halbamtliches System bereits gebe; es sei auf Initiative der niederländischen Königlichen Gesellschaft für Gartenbau eingeführt worden.

39. Erleichterte Prüfung.- Es wurde darauf hingewiesen, dass in den technischen Gremien in dieser Richtung bereits ein Vorschlag gemacht worden sei, um insbesondere dem Anstieg von Schutzrechtsanmeldungen im Fall von Chrysanthenen zu begegnen, die lediglich defensive Zwecke verfolgen, d.h. um das kommerzielle Interesse an der Muttersorte und an ihrem Schutz zu erhalten. Da bei bestimmten Arten die natürlichen Mutationen häufig an einer Reihe von Merkmalen auftreten, wurde bemerkt, dass das von der französischen Delegation vorgeschlagene und an Hand der Art "Nelke" dargestellte Verfahren sich vielleicht bei der einen oder anderen dieser Arten als ungeeignet erweisen könne. Ein anderes Problem wurde in der Tatsache gesehen, dass die Prüfung der Muttersorte möglicherweise eine längere Zeit in Anspruch nehmen werde, als sie für die Auffindung oder Herbeiführung einer Mutation erforderlich sei. Es wurde auch die Frage gestellt, ob die Prüfung auf Schutzfähigkeit in allen Fällen auf einen Vergleich der Mutationssorte mit der Muttersorte beschränkt werden könne, wie dies in dem französischen Vorschlag vorgesehen sei (siehe Absatz V des in der Anlage zu Dokument CAJ/XI/9 wiedergegebenen Dokuments II). Es sei ja durchaus möglich, dass die aus einer Mutation abgeleitete Sorte - anders als die Muttersorte - von einer dritten Sorte nicht hinreichend unterscheidbar sei.

39. Angesichts der vorstehend erwähnten Probleme vertrat der Ausschuss die Auffassung, Frankreich solle das erleichterte Prüfungssystem versuchsweise einführen und auf einer späteren Sitzung über seine bei der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen berichten. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen könne sodann geprüft werden, ob das System auf andere Sorten und auf andere Staaten erstreckt werden sollte.

Verschiedenes

40. Es wurde vorgeschlagen zu prüfen, ob der Verwaltungs- und Rechtsausschuss mit dem Technischen Ausschuss vereinigt werden sollte, da gelegentlich, wie die gegenwärtige Ausschusstagung zeige, Kompetenzüberschneidungen vorkämen. Der Ausschuss war der Ansicht, dass diese Frage mehr in die Zuständigkeit des Beratenden Ausschusses falle.

Programm für die zwölfte Ausschusstagung

41. Sofern keine neuen Tatsachen sich ergeben, soll die Tagesordnung für die zwölfte Ausschusstagung die folgenden Punkte enthalten:

- (i) Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts (Berichte über alle neuen Entwicklungen);
- (ii) Prüfung von schriftlichen Stellungnahmen der internationalen Organisationen zur Vorbereitung der Anhörung, die am 9. und 10. November 1983 stattfinden wird;
- (iii) Juristische Fragen des Problems der Mindestabstände zwischen Sorten;
- (iv) Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen:
 - a) Bericht über die Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme;
 - b) Vergleichsgrundlagen.

42. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege gemäss Regel 37 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Rates angenommen worden.

[Anlagen folgen]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/
TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur du Groupe d'études et de contrôle des variétés et des semences, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt
- Mlle N. BUSTIN, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. J.K. O'DONOHUE, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. M. CROWLEY, Civil Servant, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Dr. L. ZANGARA, Primo Dirigente, Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste, Via Sallustiana 10, 00137 Roma

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. R. YOSHIMURA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. M. NOSE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6700 AC Wageningen

- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. F. SCHNEIDER, Head, Department of Horticultural Botany, RIVRO, c/o IVT, B.P. 16, 6700 AA Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France
- Dr. J. GROBLER, Agricultural Counsellor, South African Embassy, Trafalgar Square, London, W.C. 2N 5DP, United Kingdom

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registro de Variedades Comerciales, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm
- Mr. O. SVENSSON, Head of Office, Statens växsortnämnd, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. KÄMPF, Sektionschef, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Ms. J.M. ALLFREY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. D.J. MOSSOP, Higher Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231
- Mr. L. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- Dr. G. HUDSON, Chef de la division "Législation des produits végétaux et de l'alimentation animale", Commission des Communautés Européennes, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE
(AELE)/EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFTA)

Mr. S. NORBERG, Director, Legal Affairs, European Free Trade Association,
9-11 rue de Varembé, 1211 Geneva 20, Switzerland

III. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. M. HEUVER, Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. K. SHIOYA, Associate Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

ANNEX II/ANNEXE II/ANLAGE II

LIST OF CLASSES FOR VARIETY DENOMINATION PURPOSES

(Recommendation 9)

LISTE DES CLASSES AUX FINS DE LA DENOMINATION DES VARIETES

(Recommandation 9)

KLASSENLISTE FÜR ZWECKE DER BEZEICHNUNG VON SORTEN

(Anleitung 9)

Note: Classes which contain subdivisions of a genus may lead to the existence of a complementary class containing the other subdivisions of the genus concerned (example: Class 9 (*Vicia faba*) leads to the existence of another class containing the other species of the genus *Vicia*).

Note : Les classes contenant des subdivisions d'un genre peuvent entraîner l'existence d'une classe complémentaire contenant les autres subdivisions du genre concerné (exemple : La classe 9 (*Vicia faba*) entraîne l'existence d'une autre classe contenant les autres espèces du genre *Vicia*).

Anmerkung: Klassen, die Unterteilungen einer Gattung enthalten, können zum Bestehen einer zusätzlichen Klasse führen, die die anderen Unterteilungen der betreffenden Gattung enthält (Beispiel: Klasse 9 (*Vicia faba*) führt zum Bestehen einer anderen Klasse, die die sonstigen Arten der Gattung *Vicia* enthält).

Class 1 / Classe 1 / Klasse 1

Avena, Hordeum, Secale, Triticale, Triticum

Class 2 / Classe 2 / Klasse 2

Panicum, Setaria

Class 3 / Classe 3 / Klasse 3

Sorghum, Zea

Class 4 / Classe 4 / Klasse 4

Agrostis, Alopecurus, Arrhenatherum, Bromus, Cynosurus, Dactylis, Festuca, Lolium, Phalaris, Phleum, Poa, Trisetum

Class 5 / Classe 5 / Klasse 5

Brassica oleracea

Class 6 / Classe 6 / Klasse 6

Brassica napus, B. campestris, B. rapa, B. juncea, B. nigra, Sinapis

Class 7 / Classe 7 / Klasse 7

Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium

Class 8 / Classe 8 / Klasse 8

Lupinus albus L., L. angustifolius L., L. luteus L.

Class 9 / Classe 9 / Klasse 9

Vicia faba L.

Class 10 / Classe 10 / Klasse 10

Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima

Class 11 / Classe 11 / Klasse 11

Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: Beta vulgaris L. var. rubra L.), Beta vulgaris L. var. cicla L., Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris

Class 12 / Classe 12 / Klasse 12

Lactuca, Valerianella, Cichorium

Class 13 / Classe 13 / Klasse 13

Cucumis sativus

Class 14 / Classe 14 / Klasse 14

Citrullus, Cucumis melo, Cucurbita

Class 15 / Classe 15 / Klasse 15

Anthriscus, Petroselinum

Class 16 / Classe 16 / Klasse 16

Daucus, Pastinaca

Class 17 / Classe 17 / Klasse 17

Anethum, Carum, Foeniculum

Class 18 / Classe 18 / Klasse 18

Bromeliaceae

Class 19 / Classe 19 / Klasse 19

Picea, Abies, Pseudotsuga, Pinus, Larix

Class 20 / Classe 20 / Klasse 20

Calluna, Erica

Class 21 / Classe 21 / Klasse 21

Solanum tuberosum L.

Class 22 / Classe 22 / Klasse 22

Nicotiana rustica L., N. tabacum L.

Class 23 / Classe 23 / Klasse 23

Helianthus tuberosus

Class 24 / Classe 24 / Klasse 24

Helianthus annuus

Class 25 / Classe 25 / Klasse 25

Orchidaceae

Class 26 / Classe 26 / Klasse 26

Epiphyllum, Rhipsalidopsis, Schlumbergera, Zygocactus

Class 27 / Classe 27 / Klasse 27

Proteaceae